TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GRENZE DER RÄUMLICHEN TEILGELTUNGSBEREICHE A & B
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

SO_{PV} — SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK" (SO_{PV})
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)

Anlagenhöhe 4,0 m — HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HIER: MAXIMALE HÖHE DER PHOTOVOLTAIK-ANLAGE ÜBER ANSTEHENDEM GELÄNDE
(§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

GRZ max. 0,7 — GRUNDFLÄCHENZAHL
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)

GR max. 7.000 m² — MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE IN DEN TEILGELTUNGSBEREICHEN A & B (GESAMT)
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 19 BAUNVO)

BAUGRENZE
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB U. § 23 ABS. 3 BAUNVO)

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR SIND; HIER: BAUVERBOTSZONE (20M) / DENKMALZONE
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: WIRTSCHAFTSWEG
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

V / G — MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (V = VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMASSNAHME; G = GESTALTUNGSMASSNAHME)
(§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN, die DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
(§ 9 ABS. 6 BAUGB)

x 530,50 — BEZUGSPUNKT MIT GELÄNDEHÖHE Ü.NN

Baugebiet	Anlagenhöhe
Grundflächenzahl	Grundfläche

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

SONSTIGES SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK" (SO_{PV})
GEM. § 11 BAUNVO

zulässig sind:

Siehe Plan.

Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage).
2. Anlagen zur Speicherung solarer Energie.
3. Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Transformatoren und Überwachungskameras.
4. Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21 A BAUNVO

2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.
Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 4,0 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 4,5 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 5 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist jeweils der nächste eingetragene Höhenpunkt gemäß Planeinschrieb.

2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL UND MAXIMAL VERSIEGELBARE GRUNDFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan.
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,7 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte Sonstige Sondergebiet.

Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Transformatoren, Speicher, Übergabestation, Zaunpfosten, Zuwegungen u.ä.) darf in beiden Teilgeltungsbereichen gesamt maximal 7.000 m² betragen.

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.
Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Plan mittels Baugrenze festgesetzt. Die PV-Modultische sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenze zu errichten.

Nutzungsart SO_{PV}	Anlagenhöhe 4,0 m
GRZ max. 0,7	GR max. 7.000 m² (gesamt)

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Ersatzteilcontainer, Speicher, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Einfriedungen errichtet werden.

Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör ausgebaut werden.

Zäune, Zuwegungen, Zuleitungen, Einfriedungen, Wechselrichter und Kameramasten dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

4. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR SIND; HIER: BAUVERBOTSZONE (20M) / DENKMALZONE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

Siehe Plan.
Die entsprechend gekennzeichnete Zone wird gem. § 22 LStrG nachrichtlich übernommen und als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar ist, festgesetzt.

Gem. § 22 LStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten an Landesstraßen in einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

Im Bereich der Denkmalzone ist auf die Rammung bei der Errichtung der Unterkonstruktion der PV-Anlage zu verzichten, ebenso beim Zaun. Die Unterkonstruktion der PV-Anlage und der Zaun sind mit Hilfe von Betonfundamenten zu errichten, die keinen Bodeneingriff erfordern.

5. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; HIER: WIRTSCHAFTSWEG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

001_V: Baufeldabgrenzung
- Abgrenzung des Baufelds zu nach § 30 BNatSchG und/oder § 15 LNatSchG geschützten Biotopen. Die Lage dieser besonders sensiblen Bereich ist Abbildung 8 des Umweltberichtes zu entnehmen.
- Keine Transpruchnahme von nicht geschotterten Flächen, oder anderer Vegetationsflächen als Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche).
- Keine Lagerung von Material außerhalb der Zuwegungen und ausgewiesenen Baustellenflächen sowie temporären Lagerflächen.
- Die Vorgaben der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sind zu berücksichtigen.

002_V: Allgemeine Maßnahmen zum Bodenschutz
Die Ausführungsplanung sowie die Erschließung des jeweiligen Abbauabschnitts erfolgen unter Berücksichtigung der Anforderungen an einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden. Hierbei gilt insbesondere:
- Rückbau geschotterter, nicht mehr benötigter Arbeitsbereiche (bspw. bauzeitliche Lager- und Montageflächen) nach Errichtung der Anlagen
- Bauarbeiten sind nur bei geeigneter Bodenfeuchte auszuführen - soweit keine geeigneten Bodenverhältnisse gegeben sind, sind bodenrelevante Bauarbeiten zu unterbrechen
- Die Befahrung ist demnach nur bis zu einer Saugspannung von pF ≥ 2,7 möglich. Bei höherer Bodenfeuchte ist die Beachtung des Nomogramms zum Verhältnis der Flächenpressung zum Gesamtgewicht der eingesetzten Fahrzeuge notwendig.
- Auslegen von Aluminiumplatten auf den Lager- und BE-Flächen während der Bauphase. Diese dienen der Lastverteilung der Baufahrzeuge und tragen zum Boden- und Immissionsschutz bei. Sie sind unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen schonend zu entfernen.

Schutz vor Schadstoffeinträgen und Bodenverunreinigungen
- Mit pflanzen- oder wassergefährdenden Stoffen verunreinigter Boden ist zu behandeln oder auszutauschen. Bei Verunreinigung des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe behördlicher Vorgaben vorzugehen.
- Vor einer Bodenbearbeitung und nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Boden von stören-den, insbesondere pflanzen- und wassergefährdenden Stoffen, z.B. Baurückstände, Verpackungsresten, schwer zersetzbaren Pflanzenteilen, zu säubern.
- Eingesetzte Maschinen haben dem Stand der Technik zu entsprechen, sodass die Gefahr für den Boden (z.B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) minimiert ist.
- Beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.
- Keine Betankung von Fahrzeugen oder Maschinen auf unbefestigtem Untergrund
- Sofern eine Betankung vor Ort unumgänglich ist, muss stets eine undurchlässige Unterlage vor Ort hergestellt werden. Diese besteht idealerweise aus einer Wanne. Eventuell eingesetzte stationäre Maschinen, wie Dieselgeneratoren oder gelagerte Kraftstoffe sind ebenfalls mit einem Auslaufschutz auszustatten.
- Oberboden (Mutterboden), der für das Vorhaben abgetragen werden muss, ist in der anstehenden Tiefe zu schützen und zu sichern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

003_V: Begrünung des Baufelds
- Das Baufeld ist im Bereich der Ackerflächen vor Baubeginn mit einer Ackergras-Saatmischung einzusäen, um den Boden gegenüber der Belastung durch Befahren und Tritt zu schützen und zu stabilisieren. Diese Begrünung ist auch während der Betriebsphase zu erhalten, um Bodenerosion zu vermeiden.

004_V: Allgemeine Maßnahmen zum Grundwasserschutz
- Einhaltung der Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Geräte- und Betankungsauflagen
- Eingesetzte Maschinen haben dem Stand der Technik zu entsprechen, sodass die Gefahr für das Grundwasser (z.B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) minimiert ist.
- Beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen sind die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.
- Keine Betankung von Fahrzeugen oder Maschinen auf unbefestigtem Untergrund.
- Sofern eine Betankung vor Ort unumgänglich ist, muss stets eine undurchlässige Unterlage vor Ort hergestellt werden. Diese besteht idealerweise aus einer Wanne. Eventuell eingesetzte stationäre Maschinen, wie Dieselgeneratoren oder gelagerte Kraftstoffe sind ebenfalls mit einem Auslaufschutz auszustatten.
- Werden durch Unfälle oder unsachgemäßen Umgang wassergefährdende Stoffe freigesetzt, wer-den angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. entstehenden Bodenkontaminationen eingeleitet z.B. sofortige Auskofferung.
- Regelmäßige Überprüfung der zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Behälter hinsichtlich etwaiger Leckagen, Verwendung von Schutzwannen unter Stromaggregaten.

005_V: Amphibien- und Reptilienzaun
- Die nördliche und südliche Teilfläche im Vorhabenbereich und eventuelle Zuwegungen sind bis spätestens eine Woche vor Baubeginn zu Umzäunen. Die Zäune müssen das Baufeld in allen geeigneten Habitaten vollständig umstellen. Die Feststellung der Eignung des Habitats liegt im Ermessen der OBB, reine Ackerflächen sind jedoch aufgrund der Bewirtschaftung ausgenommen.
- Der Überstiegschutz ist nach außen zu richten. Es handelt sich um als Steighilfen dienende, schräg angelehnte Bretter, die etwa alle 10 m innen am Zaun angebracht und fixiert werden, um ein eigenständiges Entkommen der Tiere aus dem Baufeld zu ermöglichen
- Zwischen dem Aufstellen der Zäune und Baubeginn sind die Flächen an insgesamt 3 Tagen durch die ÖBB auf Vorkommen von Individuen zu kontrollieren. Vorkommende Tiere werden fachgerecht abgesammelt und in nahegelegene, geeignete Habitate umgesiedelt.
- Während der Bauzeit muss der Zaun an der Zufahrt geöffnet werden, sollte aber im übrigen Bereich bestehen bleiben. Die Funktionsfähigkeit des Zaunes und der Überstiegshilfen ist während des gesamten Bauzeitraumes sicherzustellen.

006_V: Natürliche Sukzession
Entwicklung von Biotopen, die durch Sukzession innerhalb von 5 Jahren entwickelt werden können. Die Wirkung der Sukzession und der damit einhergehenden Entwicklung höherwertiger Biotope beruht auf der Wirkung der Gestaltungsmaßnahme „Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel" (011_G) und dem Ausbleiben von Störungen, die aufgrund von intensiver Landwirtschaft verursacht werden.

007_V: Punktueller Einsatz von Betonfundamenten
- Im Bereich der von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz gemeldeten archäologischen Verdachtsfläche sind Rammgründungen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Ein Bodeneingriff kann hier durch Einsatz von Betonfundamenten für die Unterkonstruktionen und Zaunpfosten ausgeschlossen werden. Dazu wird auf die Erdoberfläche ein Beton-Schachtring mit Bewehrungsmatte gesetzt, der Pfosten innerhalb des Rings gegründet und der Ring mit Beton ausgegossen. Der Durchmesser des Beton-Schachtrings beträgt bei der Unterkonstruktion 1 Meter und bei den Zaunpfosten 0,8 Meter.

008_V: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- Es ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten. Diese ist von fachkundigem Personal mit Erfahrung in der ÖBB durchzuführen. Mit der ÖBB soll der ordnungsgemäße Ablauf des Projektes unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes sowie die vollständige und fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sichergestellt werden.
- Im Rahmen der ÖBB sind die ausführenden Baufirmen über das eventuelle Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten zu informieren. Durch die ÖBB kann eine Kontrolle der Eingriffsbereiche unmittelbar vor Baubeginn erfolgen, um eine Beeinträchtigung geschützter Tierarten im Baufeld auszuschließen. Darüber hinaus ermöglicht die ÖBB eine Berücksichtigung von naturschutz- und artenschutzfachlichen Belangen über die bereits definierten Vermeidungsmaßnahmen hinaus.
- Die zuständige Behörde erhält regelmäßig Berichte, welche den Baufortschritt wie auch die Umsetzung der Maßnahmen dokumentieren.

012_G: Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Während der Betriebszeit der PVFA ist auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu verzichten.
-

013_G: Einrichtung von Mahdregimen
- Für die Grünpflege während der Betriebsphase sind die begrünten Flächen bevorzugt mittels Mahd zu pflegen. Ist eine motormanuelle Mahd nötig, ist das Mahdgut zu mulchen. Generell ist eine Vegetationshöhe von 15 – 40 cm anzustreben (JENNY et al. 2014).
- Die Fläche der PVFA sollte außerhalb der Brutzeit der Feldlerche gemäht werden. Dies ist von August bis einschließlich März der Fall. Ist eine Mahd während der Brutzeit notwendig, muss diese als Hochschnitt mit einer Mahdhöhe von mindestens 14 cm durchgeführt werden. So kann der Nestverlust während der Mahd verringert werden und eine weitgehend optimale Vegetationsstruktur beibehalten werden (JENNY et al. 2014). Zwischen zwei Grasschnitten sollte ein zeitlicher Abstand von mindestens 7 Wochen liegen. Bei aufkommender Brandgefahr ist es notwendig und ebenso im öffentlichen Interesse, dass die Fläche zu jedem Zeitpunkt gemäht werden darf. Eine umliegende Eingrünung der PVFA durch Hecken o.ä. ist zu vermeiden.
- Die Beweidung der Fläche kann ganzjährig durchgeführt werden. Um die Anzahl zertretener Gelege gering zu halten, muss die Besatzdichte zur Brutzeit angepasst werden. Von April bis August darf die Besatzdichte nicht 2,5 Schafe pro Hektar, bzw. 1 Rind pro Hektar überschreiten (ZAHN 2014).

014_G: Mindestabstand zwischen Modulreihen
- Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen wird auf ca. 3 m festgelegt. Aufgrund des Reliefs ist der Reihenabstand i.d.R. größer als 3 m, aber auch an steileren Geländestellen muss dieser in etwa 3 m betragen.

009_A: Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
Die Ausgleichsmaßnahme richtet sich nach den Empfehlungen von LAUX et al. (2015). Mit der Einrichtung der Ausgleichsflächen wird eine Reduzierung der Intensität im landwirtschaftlichen Raum angestrebt und stellt so einen Kompromiss zwischen dem Schutz der Feldlerche und der (intensiven) Landwirtschaft dar. Die vorgeschlagenen Ausgleichsflächen halten die von OELKE (1968) beschriebenen Mindestabstände zu vertikalen Strukturen und den angegeben Mindestabstand von 200 m zwischen den Ausgleichsflächen ein. Eine umliegende Eingrünung der Ausgleichsfläche durch Hecken o.ä. ist zu vermeiden.

Aufbau und Flächenbedarf der (flächigen) Bunt- und Schwarzbrachestreifen:
- Flächenbedarf: 1.000 m² / Brutpaar
- Blühfläche mit einer Breite von 50 m
- Die Blühfläche wird von einer 2 m breiten Schwarzbrache umgeben
- Die Umsetzung und Pflege der Ausgleichsflächen ist dem „Methodenblatt Feldlerche" zu entnehmen (LAUX et al. 2015)

Damit ist eine Ausgleichsfläche von insgesamt 6.000 m² notwendig, die sich auf zwei Flurstücke in der Gemarkung Bruchweiler aufteilt. Dabei handelt es sich konkret um die Flurstücksnummer 6 und 7, welche der Flurnummer 12 zugeordnet sind. Diese Flächen sind durch den Antragsteller bereits gesichert.

Die festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende ist diese innerhalb von zwei Jahren einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente zurückzubauen. Ein Repowering der Anlage gilt nicht als Betriebsende und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Als Folgenutzung wird eine Landwirtschaftsfläche festgesetzt (010_G).

Siehe Plan.

7. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN
GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB

8. RÜCKBAUVERPFLICHTUNG UND FOLGENUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 2 BAUGB

9. GRENZE DER RÄUMLICHEN TEILGELTUNGSBEREICHE A & B
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

LAGE DER EXTERNEN KOMPENSATIONSMASSNAHME GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB

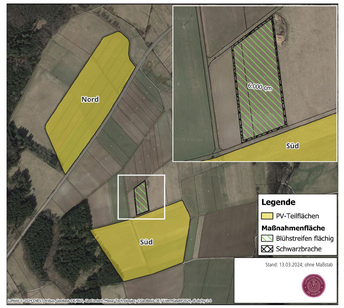

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LWG UND LBAUO)

Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO)
Die Photovoltaik-Anlage ist einzuzäunen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern ist aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich zu verzichten. Die Zaununterkante muss mindestens 15 cm über der Geländeoberfläche liegen (011_G).
Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) zu halten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

Denkmalschutz
- Direkt südlich des nördlichen Teilgeltungsbereiches A sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Grabfunde (Steinkisten, Steinsärge) aus der Römerzeit aktenkundig. Die genaue Ausdehnung des Bestattungsplatzes ist nicht bekannt.
- Deshalb wurde der nördliche Teilgeltungsbereich A als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dies bedeutet, dass damit gerechnet werden muss, dass bei Bodeneingriffen bislang nicht bekannte Funde gemäß § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen können. Zur archäologischen Sachverhaltsermittlung wurde eine geophysikalische Prospektion (24.04/25.04/27.04.2023) nach archäologischen Vorgaben durchgeführt.
- In den Messergebnissen sind im zentralen Bereich der nördlichen Planfläche bauliche Strukturen erkennbar, die auf römerzeitliche Hinterlasenschaften hindeuten und in der Regel unmittelbar unterhalb des Oberbodens anstehen.
- Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt, die Errichtung der Unterkonstruktion der PV-Anlage samt Zaun ohne jegliche Bodeneingriffe innerhalb des von uns ausgewiesenen Bereiches (siehe Planzeichnung) vorzunehmen. Dabei ist vollständig auf Erdarbeiten und Rammen zu verzichten.
- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBL., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBL. S. 543), hinzuweisen.Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Die v.g. Punkte entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.
- Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes von 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).

HINWEISE

Artenschutz
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.

Bergbau / Altbergbau
- Es wird darauf hingewiesen, dass in der Gemarkung Bruchweiler untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert ist. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer verzeichnet. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend ist (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.
- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.
- Sollte der Vorhabenträger bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrundunterscuhung empfohlen.

Bodenschutz
- Bodenarbeiten werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien und Normen durchgeführt. Dies sind insbesondere (in der jeweils aktuellen Fassung):
  - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV),
  - DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial,
  - sonstige einschlägige Vorschriften und technische Regeln.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Denkmalschutz
- Es gilt allgemein die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 21 DSchG Rheinland-Pfalz.

Hochwasserschutz/ Starkregenvorsorge
- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.
- Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet.
- Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wasertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Daten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index" (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse" (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährlichen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse" weitere Einblicke.
- Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ einsehbar.
- Da bislang kein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept existiert, sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)
- Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoidg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma).

Grundwasserschutz
- Der südliche Bereich des Teilgeltungsbereiches A und der gesamte Teilgeltungsbereich B liegen in der Schutzzone 3 des Trinkwasserschutzgebietes Steinbachtalsperre. Der Rechtsverordnung entsprechend steht dem Vorhaben nichts entgegen.
- Gemäß des DVGW W 102 (A) (März 2021) ist das Errichten, Erweit